

Parlamentarischer Vorstoss

2017/043

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Andi Trüssel, SVP Fraktion: Kantonale Asylverordnung (kAV) Art. 1 Geltungsbereich und Art. 2 Zuweisung

Autor/in: [Andi Trüssel](#)

Mitunterzeichnet von: Graf, Häring, Kämpfer, Riebli, Schafroth, Stohler, Straumann, Thüring, Tschudin, Uccella, Wenger, Wirz, Wunderer

Eingereicht am: 26. Januar 2017

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die Zuweisung der zu verteilenden Asylbewerber auf die Gemeinden, geschieht nach einem bestimmten Schlüssel, zurzeit 1% der Gemeinde-Wohnbevölkerung. Ein grosser Teil der hierbleibenden Asylanten verbleibt auf Grund ihrer Ausbildung und somit schwer in den Arbeitsmarkt integrierbar, meist auf Dauer in der Sozialhilfe hängen. Die Statistik erfasst aber nur die Asylbewerber gem. Art. 1 a-e ohne diejenigen mit einer definitiven Niederlassungsbewilligung. Somit kann es durch aus sein, dass eine Gemeinde gleichviele oder weniger Asylbewerber wie „ehemalige“ Asylbewerber, die aber von der Sozialhilfe leben, beherbergen muss. Dadurch wird die Statistik geschönt und die betroffenen Gemeinden werden mit weiteren Asylbewerbern beglückt. Die Belastung dieser Gemeinden wird unerträglich.

Der Regierungsrat wird gebeten die Art. 1 und 2 der Kantonalen Asylverordnung so anzupassen, dass Asylanten mit einer Niederlassungsbewilligung, die von der Sozialhilfe leben, mit in die Statistik aufgenommen werden.